Förderverein seit 1918

proRWTH!

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme in die Gesellschaft der Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V.

❍ als persönliches Mitglied ❍ als juristische Person(en) oder Personenvereinigung

Persönliche Angaben

Name*

Vorname(n)*

Geschlecht Geburtsdatum*

Staatsangehörigkeit Familienstand

Privatanschrift

Straße, Hausnummer (Postfach)*

Postleitzahl (PLZ Postfach), Ort*

Land (nur bei Ausland)

Telefon Telefax

E-Mail

Firmenanschrift

Firma

Abteilung

Berufliche Position

Straße, Hausnummer (Postfach)

Postleitzahl (PLZ Postfach), Ort

Land (nur bei Ausland)

Telefon Telefax

E-Mail / Homepage

Gewünschte Korrespondenzanschrift ❍ Privatanschrift ❍ Dienstanschrift

Mit der Versendung von Informationen an meine E-Mail-Adresse bin ich einverstanden: ❍ ja ❍ nein

Mit der Aufnahme meiner Daten in ein gedrucktes Mitgliederverzeichnis bin ich einverstanden: ❍ ja ❍ nein

Wenn ja: ❍ Privatanschrift ❍ Firmenanschrift

* Pflichtangaben

Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V.
Campus-Boulevard 30 · D-52074 Aachen
Telefon 02 41 - 80 93 000 · Telefax 02 41 - 80 92
930 E-Mail: info@proRWTH.de
www.proRWTH.de

Förderverein seit 1918
proRWTH!

Ausbildungsweg

Hochschule(n) _____

Fachrichtungen _____

❍ Springorum-Denkmünze ❍ Borchers-Plakette

Studienabschluss _____ Jahr der Verleihung _____

Die Satzung der Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V. und die Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO sind mir/uns zugegangen; ich/wir habe(n) sie gelesen und inhaltlich zur Kenntnis genommen. Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere persönlichen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Datenbank des Fördervereins gespeichert und verarbeitet und im Rahmen der Tätigkeit des Vereins verwendet und übermittelt werden. Meine/unsere Daten dürfen zu Vereinszwecken ausschließlich an folgende Vertragspartner weitergegeben werden (RWTH Aachen / Sparkasse Aachen für die Buchhaltung u. Mitgliederbetreuung / Versanddienstleister). Meine/unsere Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Meinen / unseren Mitgliedsbeitrag setze(n) ich / wir gemäß den unten aufgeführten Beitragssätzen
auf _____ EURO jährlich fest.

Die Zahlung soll jährlich erfolgen* ❍ im Lastschrifteinzugsverfahren ❍ durch Überweisung.

SEPA-Lastschrifteinzug:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen proRWTH - Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ00000913459) Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von proRWTH – Freunde und Förderer der RWTH Aachen e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Die Belastung des Jahresbeitrages erfolgt einmal jährlich zum 15. März bzw. dem nächsten darauffolgenden Werktag.

IBAN _____

BIC _____

Die Mandatsreferenz ☐☐☐☐☐☐ entspricht der Mitgliedsnummer und wird von proRWTH ausgefüllt.

_____

Ort, Datum* Unterschrift*

Mitgliedsbeiträge

€ 20,- für Studierende, Jungabsolvent/innen („Juniormitgliedschaft" über 3 Jahre)
€ 70,- für Rentner/innen
€ 125,- für Einzelmitglieder
€ 250,- für kleine Firmen, Vereine (< 5 Mio. € Umsatz oder < 20 Beschäftigte)
€ 500,- für mittlere Firmen (≥ 5 Mio. und < 50 Mio. € Umsatz oder ≥ 20 und < 200 Beschäftigte)
€ 1.000,- für große Firmen (≥ 50 Mio. € Umsatz oder ≥ 200 Beschäftigte)

Bankverbindung: Sparkasse Aachen IBAN: DE36 3905 0000 0000 0159 41 Sparkasse Aachen BIC: AACSDE33

Vom Vorstand auszufüllen:
Der Aufnahmeantrag wird vom Aufnahmeausschuss ❍ angenommen ❍ abgelehnt.

_____

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Bernd Markert Dr. Christian Burmester

* Pflichtangaben

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO
Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen.
Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:
Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V., Campus-Boulevard 30, D-52074 Aachen
Vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB,
Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Bernd Markert, Herrn Michael F. Bayer,
Herrn Dr. Christian Burmester
E-Mail: info@proRWTH.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:
Da weniger als 10 Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können ist kein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:
Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Informationen über Veranstaltungen, Beitragseinzug).
Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Verleihungen von Auszeichnungen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein.
Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne das die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO.
Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtige Interesse des Vereins besteht in der Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Versammlungen, Veranstaltungen und Preisverleihungen des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Personenbezogene Daten der Mitglieder, werden zu Versand- oder Preisverleihungszwecken (z.B. Absolventenzeitschrift Keep in Touch) an die RWTH Aachen weitergegeben.

Weiterhin werden die Mitgliederdaten ebenfalls zu Versandzwecken (z.B. Einladung Versammlungen), zum Beitragseinzug und zur Mitgliederbetreuung durch den Schatzmeister an die Sparkasse Aachen weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Mitgliedschaft gespeichert.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten ins Archiv verlagert und dort gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und danach gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv und im Hochschularchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien: Titel, Vorname und Nachname. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation der satzungsgemäß festgelegten Vereinstätigkeiten zugrunde. Dazu gehören die Archivierung der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen, die Archivierung von geförderten Projekten und Veranstaltungen sowie die Archivierung von Preisverleihungen und Auszeichnungen.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne das die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht
Stand: April 2018

Satzung

der
Freunde und Förderer
der RWTH Aachen e. V.

(Stand: 29. Januar 2016)

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Freunde und Förderer der
RWTH Aachen e. V.

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Aufgaben der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der mit ihr verbundenen Institute und Einrichtungen sowie der Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Vorträge und Verhandlungen in seinen Versammlungen,

b) Zuwendungen von Mitteln sowohl allgemein für die Institute, Einrichtungen und sonstige, auch studentische Zwecke der Hochschule, als auch im besonderen an Dozenten, Assistenten und Studierende zur Lösung bestimmter Aufgaben, für die staatliche Mittel nicht zu erlangen sind.

c) Vergabe von Stipendien an begabte Studierende.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mittel

Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. Jahresbeiträge,
2. Spenden und Stiftungen,
3. sonstige Einnahmen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die Hochschule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Aufnahmeausschuß; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen muß; sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, und durch Ausschluß aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Verwaltungsrat,
c) der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 7
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel jährlich einmal abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Anschlag am Schwarzen Brett der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn 50 Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfaßt
u. a.:

a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer,

c) Bewilligung laufender und außerordentlicher Ausgaben,

d) Wahl des Verwaltungsrates und zweier Rechnungsprüfer,

e) Berichte, Verhandlungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten des Vereins,

f) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8
Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 30 Personen, welche alle Vereinsmitglieder oder gesetzliche Vertreter solcher Mitglieder sein müssen.

Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Von den gewählten Mitgliedern scheidet am Schluß jedes Kalenderjahres, zum ersten Mal am Schluß des Jahres 1949, ein Drittel aus, und zwar in der Reihenfolge, wie sie zuerst durch das vom Vorsitzenden in einer Sitzung des Verwaltungsrates zu ziehende Los festgelegt wird. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitgliedes ist zulässig.

Der Rektor der Hochschule und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses gehören infolge ihres Amtes dem Verwaltungsrat an. Jede Fakultät entsendet einen von ihren Professoren zu wählenden Vertreter. Als Vertreter wählbar sind an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen tätige Professoren auf Lebenszeit. Das Wahlrecht der Fakultäten muß vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeübt sein, widrigenfalls geht es auf die Mitgliederversammlung über.

Der Verwaltungsrat entscheidet in solchen Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Insbesondere hat er alle der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge, vor allem die Wahlen, vorzubereiten.

Der Verwaltungsrat versammelt sich in der Regel jährlich einmal auf Einladung des Vorsitzenden. Auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder muß er innerhalb acht Wochen einberufen werden.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Mitwirkung von zehn Mitgliedern erforderlich.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig. Auch hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister und
e) bis zu fünf Beigeordneten.

Stellvertretender Vorsitzender ist der Rektor der Hochschule Kraft seines Amtes; im übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit

gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt auf die Dauer von fünf Kalenderjahren, zum ersten Mal für die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1953.

Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Von den beigeordneten Vorstandsmitgliedern scheidet jedes Jahr, zum ersten Mal zum Schluß des Jahres 1949, eines aus dem Vorstande aus, und zwar in der Reihenfolge, wie sie zuerst durch das vom Vorsitzenden in einer Verwaltungsratssitzung zu ziehende Los festgelegt wird. Die Amtszeit beträgt höchstens 5 Jahre. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitgliedes ist zulässig. Wenn die Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit erfolgt, bleibt er bis zur Neuwahl in der ersten Mitgliederversammlung nach beendeter Amtszeit im Amte.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
Der Vorsitzende insbesondere führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates und setzt deren Tagesordnung fest.

Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Arbeiten ernannt sind.

Der stellvertretende Vorsitzende übt die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.

Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister übernimmt insbesondere die Kassenführung, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch ein Bankhaus oder eine Firma, und ist dafür verantwortlich.

Die Zeichnung für den Verein soll in der Weise erfolgen, daß die Zeichnenden dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen.

In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Beschlußfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig. Auch hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10
Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister des Vereins, welche allein den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, und zwar ist hierbei die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.

§ 11
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahre die Mitgliederversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahre gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 12
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit ist der folgende Absatz ausgeschlossen:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Förderung der wissenschaftlichen Aufgaben zu, sofern nicht die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließt, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind.

Ein derartiger Beschluß darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ebenso bedarf ein etwaiger Beschluß über eine Änderung des § 2 der Zustimmung des Finanzamtes. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 13
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, die Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von den zuständigen amtlichen Stellen verlangt werden.

Mit der Neufassung der Satzung entfällt der Status der außerordentlichen Mitglieder. Diese werden mit Ablauf des Jahres 1987 ordentliche Mitglieder und haben damit die gleichen Rechte und Pflichten.